

S a t z u n g

Förderverein für die Deutsche Gesellschaft für Muskelkranke e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen

„Förderverein für die Deutsche Gesellschaft für Muskelkranke e.V. (DGM)“

1.2 Sitz des Vereins ist Freiburg i. Breisgau.

1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

2.1 Der Verein hat den Zweck, die DGM zu fördern. Ziel der Förderung ist die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke der DGM, d. h. Förderung der Gesundheitspflege sowie Förderung der Wissenschaft und Forschung durch ideelle und finanzielle Förderung von entsprechenden steuerbegünstigten Körperschaften auf dem Gebiete der neuromuskulären Erkrankungen.

Die Förderung der Gesundheitspflege wird verwirklicht insbesondere durch Maßnahmen der Aufklärung der Öffentlichkeit, Patienten und ihrer Angehörigen über die Muskelerkrankungen sowie die Erfassung der in Deutschland lebenden Betroffenen. Weiterhin durch Maßnahmen der Beratung von Muskelkranken und mögliche Hilfe in allen Bereichen der Rehabilitation: Familie, Schule, Beruf und Eingliederung in die Gesellschaft.

Die Förderung der Wissenschaft und Forschung wird verwirklicht insbesondere durch Beschaffung von Mitteln, durch Beiträge, Spenden sowie durch Spenden und Veranstaltungen sowie durch die Hingabe der Mittel.

2.2 Der Verein hat neben der Förderung des Bundesverbandes DGM den weiteren Zweck, die Beschaffung von Geldmitteln durch einzelne Landesgruppen/Landesverbände der DGM für ihre regionalen Zwecke zu fördern, insbesondere soweit sie rechtliche Selbständigkeit als eingetragener Verein besitzen. In diesem Fall verwaltet der Verein als Treuhänder die von den Landesgliederungen eingeworbenen und vereinbarungsgemäß ihnen zur Verfügung stehenden Geldmittel.

Das gleiche gilt für die Förderung von Initiativgruppen, Aktionen oder ähnlichen Vereinigungen innerhalb der DGM bei der Beschaffung von Geldmitteln für ihre fachlich-spezifischen Zwecke (z.B. Forschung für ein bestimmtes Krankheitsbild einer speziellen Patientengruppe innerhalb der Muskelkrankheiten).

2.3 Der Verein kann alle rechtlich zulässigen Tätigkeiten ausüben und Maßnahmen

ergreifen, die dem Vereinszweck dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Vereinsvermögen

- 4.1 Das Vereinsvermögen wird aus den Erträgen der Vereinstätigkeit nach § 2 gebildet. Es ist der DGM, bzw. den Landesverbänden/Landesgruppen (gem. § 2.2) zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Zwecke zur Verfügung zu stellen.
- 4.2 Der Vorstand kann im Rahmen der steuerlichen Vorschriften ein gebundenes Vereinskaptal als Rücklage bilden, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke des Vereins nachhaltig erfüllen zu können.
- 4.3 Der Verein kann Mitgliedsbeiträge erheben.
- 4.4 Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer entstehenden notwendigen Aufwendungen, ggf. zuzüglich Umsatzsteuer.

§ 5 Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins aktiv unterstützen und können sowohl vom Bundesverband der DGM, als auch von den Landesverbänden/Landesgruppen vorgeschlagen werden. Die Entscheidung für die Aufnahme eines Mitgliedes wird vom Vorstand des Fördervereins getroffen. Das neue Mitglied erklärt danach seinen Beitritt zum Verein.
- 5.2 Die Mitgliedschaft endet durch den Tod und durch schriftliche Erklärung des Mitglieds an den Vorstand oder durch Ausschluss gemäß § 5.3.
- 5.3 Handelt ein Mitglied den Interessen des Vereins zuwider, so kann der Vorstand, nachdem er dem Mitglied Gelegenheit zur Anhörung gegeben hat, dieses Mitglied mit sofortiger Wirkung ausschließen. Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines

Monats Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Dies gilt auch, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit zwei Jahresbeträgen in Rückstand ist.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 7.1.1 Beratung von Grundsatzfragen der Vereinsarbeit.
 - 7.1.2 Wahl des Vorstands und von zwei Rechnungsprüfern.
 - 7.1.3 Beschlussfassung über Änderungen der Satzung.
 - 7.1.4 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 7.2 Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung bei Bedarf ein, er soll sie mindestens einmal in zwei Kalenderjahren einberufen. Dabei ist eine Einladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten; diese Frist kann aus wichtigem Grund abgekürzt werden. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizulegen. Ein Drittel der Mitglieder können mit Begründung die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen. Die Einladung erfolgt schriftlich.
- 7.3 Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Auflösung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die der Vorsitzende unterzeichnet.

§ 8 Vorstand

- 8.1 Die Mitgliederversammlung wählt drei Vorstandsmitglieder. Der Vorstand wählt einen Vorsitzenden, seinen Stellvertreter sowie den Schriftführer.
- 8.2 Die Amtszeit des Vorstands beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zum Amtsantritt des neugewählten Vorstandes im Amt.
- 8.3 Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
- 8.4 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern durch Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmt ist. Die Beschlüsse können auch telefonisch oder schriftlich, insbesondere auch durch jedes geeignete Medium der Textübermittlung gefasst werden.
- 8.5 Die Landesverbände/Landesgruppen werden vom Vorstand des Fördervereins regelmäßig und ebenfalls auf Anforderung über die für sie treuhänderisch verwalteten Mittel im Detail informiert.

§ 9 Rechnungsprüfung

Die Jahresrechnung des Vereins ist durch die Rechnungsprüfer zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

§ 10 Haftung

Die Haftung der Vorstands- und Vereinsmitglieder gegenüber dem Verein ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 11 Satzungsänderungen

Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

§ 12 Auflösung

12.1 Bei Auflösung des Fördervereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die DGM oder deren Rechtsnachfolger/Rechtsnachfolgerin, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

12.2 Ist bei Auflösung des Vereins weder die DGM noch ein Rechtsnachfolger/Rechtsnachfolgerin der DGM vorhanden, so entscheidet über die Verwendung des Vereinsvermögens die zuletzt im Amt befindlichen Vorstände der DGM und der beteiligten Landesverbände/Landesgruppenleiter gemeinschaftlich.

Dabei ist nach einer Verwendung zu suchen, welche der Erfüllung des Vereinszwecks der DGM möglichst nahekommt.

Voraussetzung ist die vorherige Einwilligung des zuständigen Finanzamts.

Freiburg im Breisgau, März 2006